

Anlage 1 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

## Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

**des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 19.11.2022)

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Prinzip der Online-Datenerhebung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Antragsverfahren</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliederzuordnung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Nachweis der Gemeinnützigkeit</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Datenpflege</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Datenschutz</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>

## **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Richtlinie regelt für den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) mit seinen Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege für Mitgliederbestände seine internetbasierte Mitgliederdatenbank vor. Die Startseite ist über die Homepage des LSB abrufbar.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Förderung der Vereine, der Landesfachverbände (LFV) und der KSB/SSB. Sie dienen außerdem als Berechnungsgrundlage für den LSB-Beitrag, für die Mitgliedsbeiträge in den KSB/SSB sowie der Ermittlung des Solidarbeitrages.
4. Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den LFV ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.
5. Zusätzlich werden die Sportaktivitäten erfasst, die keinem LFV zugeordnet werden können oder sollen.

## **§ 2 Prinzip der Online-Datenerhebung**

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

## **§ 3 Antragsverfahren**

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege Mitgliederdatenbank ist ein Zugang erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des LSB unter [www.lsb-sachsen-anhalt.de](http://www.lsb-sachsen-anhalt.de) heruntergeladen werden.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein, KSB/SSB oder LFV kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen und auch jederzeit durch eine formlose Mitteilung an den LSB wieder entziehen.
3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen in satzungsgemäß erforderlicher Anzahl unterschrieben werden. Die Anträge sind per E-Mail, Post oder Fax an den LSB zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post bzw. E-Mail zugesandt.

## **§ 4 Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung**

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der LFV) sind verpflichtet (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung), eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.

2. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweils zu meldenden Jahres.
3. Die Bestandsdaten müssen bis zum Ablauf des Vorjahres des jeweils zu meldenden Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 8 Ziff. 3 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.

## **§ 5 Mitgliederzuordnung**

### 1. Allgemeines

Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) anzugeben.

Es erfolgt eine Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den LFV, d. h., der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen LFV zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.

Die Vereinsmitglieder sind den LFV gemäß den von ihnen betreuten Sportarten Geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen.

Zur konkreten Zuordnung der Sportangebote zu den LFV stellt der LSB auf Nachfrage eine verbindliche Sportangebotsliste mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden LFV zur Verfügung.

Diese Sportangebotsliste umfasst die jeweils von den LFV betreuten Sportangebote. Weiterhin ist diese Sportangebotsliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den LFV.

Laut Beschluss des Landessporttages vom 25.09.2010 haben sich die allgemeinen Sportgruppen (ASG) einem LFV zuzuordnen. Für den Fall, dass eine Zuordnung seitens einzelner ASG fachlich nicht erfolgen kann oder freiwillig nicht erfolgte, werden diese ASG jährlich mit einem Solidarbeitrag i. H. v. 1,50 € für Kinder und Jugendliche und 3,50 € für Erwachsene belegt.

Der LSB setzt die Einnahmen aus dem Solidarbeitrag zur Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

Zusätzlich muss der Verein diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem LFV zugeordnet wurden. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben und dienen der Sportorganisation als Grundlage für Themen der Sportentwicklung.

### 2. Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet.

Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Die Sperre kann bis zum 31.12. selbständig aufgehoben werden, um Änderungen vorzunehmen.

Nach der erneuten Bearbeitung ist die Bestandserhebung erneut zu bestätigen und damit abzuschließen.

Ab Beginn des zu meldenden Jahres ist die Entsperrung sowie Bearbeitung nicht mehr möglich.

## **§ 6 Nachweis der Gemeinnützigkeit**

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der LFV) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen KSB/SSB nach.
2. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem zuständigen KSB/SSB unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Der zuständige KSB/SSB gibt diese Daten umgehend in die Mitgliederdatenbank ein.
4. LFV und KSB/SSB weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den LSB nach.

Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem LSB unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Datenpflege**

1. Der LSB, seine KSB/SSB und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der Mitgliederdatenbank verpflichtet.
2. Die gemäß 3.2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die Mitgliederdatenbank ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind insbesondere:
  - a) Stammdaten, wie Vereinsadresse, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung
  - b) Vorstandsdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten

## **§ 8 Datenschutz**

Die verarbeiteten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Bei der Erhebung der personenbezogenen Daten sind die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DSGVO zu informieren. Die gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden LFV weitergegeben werden. Eine die Satzung übersteigende Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege sind mit einfacher Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Richtlinien tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 19.11.2022 in Kraft.

## **§ 11 Abkürzungsverzeichnis**

AoM	Außerordentliche Mitglieder
ASG	Allgemeine Sportgruppen LSB Landessportbund
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund
LSJ	Landessportjugend